



## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 10. Dezember 2025, Zl 2/9000/2025-17/Mag.Ga, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGB1. Nr. 80/2019 idgF., wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	57 120 600
Aufwendungen:	€	58 147 100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	3 219 600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	338 400
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	1 854 700

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	59 327 400
Auszahlungen:	€	63 516 300
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 4 188 900

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 6.000.000,00

Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,25 %

## **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Gerhard P. Köfer